

25. Änderungssatzung

vom 04.06.2024

zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996 (zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 13.12.2023)

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV NRW S. 136) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende 25. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats.
Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt und das Abfallgefäß eingezogen bzw. seitens der RegioEntsorgung AöR stillgelegt wurde.
Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes.
Die eventuell zu viel gezahlte Gebühr wird erstattet.

- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die Änderung des Abfuhrhythmus, durch die künftige Benutzung der Biotonne oder Eigenkompostierung oder durch Rückgabe der Biotonne oder Beendigung der Eigenkompostierung, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

Im Falle einer beginnenden oder endenden Eigenkompostierung gilt als Änderung der Zeitpunkt, an dem die Änderung der Gemeinde bekanntgegeben wird.

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Gebührenanforderung zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben, so

gilt deren Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz. Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

Bisheriger § 5 wird zu § 6.

Artikel 2

Diese 25. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 04.06.2024

Der Bürgermeister



Klauss